

Karl May gegen Dr. P. Expeditus Schmidt.

Der bekannte Literaturhistoriker P. Expeditus Schmidt hat in einer Erklärung dem bekannten Reiseromanschreiber Karl May den Vorwurf gemacht, daß er „zu gleicher Zeit“ unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten geschrieben habe. Ein Klage Karl Mays wurde vom Amtsgerichte Dresden zurückgewiesen. In dem Gerichtsbeschlusse hieß es, „daß der Beschuldigte die den Privatkläger verletzenden Vorwürfe wider besseres Wissen, nur um ihn zu beleidigen, erhoben habe, muß nach Lage der Sache geradezu als ausgeschlossen gelten. Hat doch der Privatkläger nicht nur ausdrücklich zugegeben, daß in den unter seinem Namen herausgegebenen Romanen eine ganze Fülle höchst unsittlicher Stellen stehen, sondern auch selbst erklärt, er habe mit Münchmeyer vereinbart, daß die zu Kolportagezwecken bestimmten Romane und Erzählungen unter einem Pseudonym veröffentlicht werden. Er habe dies deshalb zur Bedingung gemacht, weil er befürchtete, daß es ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung und in seiner Schriftstellerehre beeinträchtigen und in den Augen seiner übrigen Leser herabwürdigen könnte und müßte, wenn bekannt würde, daß er für Kolportagezwecke schreibe, sich also mit Autoren auf eine Stufe stelle, deren Produkte man landläufig als Hintertreppen- und Schauerromane bezeichne. Hiedurch hat der Privatkläger (May) aber selbst zu erkennen gegeben, daß er Grund zu haben glaubte, sich seiner hiebei in Frage kommenden Werke schämen zu müssen.“ Gegen diesen Beschluß legte nun Karl May Beschwerde bei der ersten Strafkammer des königlichen Landgerichtes Dresden ein. Dieses aber wies nunmehr am 13. Juni 1911 die Beschwerde Mays als unbegründet zurück. Die Kosten hat wiederum Karl May zu tragen. Damit ist nun der Beschluß des Amtsgerichtes Dresden rechtskräftig und unanfechtbar geworden.